

## **Arbeitsexemplar**

### **Benutzungsordnung für das Jürgen Rickertsen Haus**

Nach Beschlussfassung des Sozial- und Schulausschusses vom 09.09.2008 wird nachfolgende Benutzungsordnung erlassen.

#### **§ 1 Widmungszweck**

Die Stadt Reinbek unterhält das Jürgen Rickertsen Haus vorrangig für die offene Seniorenarbeit, in der Angebote für Kommunikation, Freizeitgestaltung und Weiterbildung unterbreitet werden und generationsübergreifende Aktivitäten stattfinden.

#### **§ 2 Verwaltung**

Die Verwaltung des Jürgen Rickertsen Hauses obliegt dem Amt für Bildung, Jugend und Soziales.

#### **§ 3 Benutzerkreis**

- (1) Das Jürgen Rickertsen Haus soll im Rahmen der Zielsetzung des § 1 genutzt werden.
- (2) Eine Vergabe der Räumlichkeiten ist vorgesehen an Vereine und Verbände der Wohlfahrts-  
pflege, der Kirchen und an die von der Stadt Reinbek anerkannten Seniorenvereinigungen.
- (3) Andere Gruppen und Vereine und Privatpersonen können das Jürgen Rickertsen Haus nutzen, soweit ihre Veranstaltungen sich mit den in § 1 genannten Zielen vereinbaren lassen.

#### **§ 4 Raumvergabe**

- (1) Vorrang für die Benutzung haben städtische Veranstaltungen.
- (2) Jahresveranstaltungen der Vereine und Verbände der Wohlfahrtspflege, der Kirchen und der  
von der Stadt Reinbek anerkannten Seniorenvereinigungen stehen in der Rangfolge der  
Reservierung vor regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen.  
Aus organisatorischen Gründen müssen die Nutzer die Reservierung der Räumlichkeiten bis zum 15.12. des laufenden Jahres für das Folgejahr bei der Stadt Reinbek beantragen. Später eingehende Anträge können nur im Einvernehmen mit den anderen Nutzern bewilligt werden.

Zu Beginn eines jeden Jahres wird der für das Jahr geltende Belegungsplan im Jürgen Rickertsen Haus ausliegen.

## **§ 5 Benutzungsentgelt**

- (1) Ein Benutzungsentgelt wird von den Vereinen und Verbänden der Wohlfahrtspflege, den Kirchen und von den von der Stadt Reinbek anerkannten Seniorenvereinigungen nicht erhoben.
- (2) Von anderen Gruppen, Vereinen und Privatpersonen wird ein angemessener Mietzins erhoben,  
wenn es sich um Veranstaltungen handelt, die nicht ausschließlich offene Seniorenarbeit sind,  
sich aber mit den Zielen des § 1 vereinbaren lassen.

## **§ 6 Reinigung**

- (1) Nach allen Veranstaltungen im Jürgen Rickertsen Haus hat der Veranstalter die ihm überlassenen Räume unverzüglich besenrein zu übergeben. Für Verunreinigungen, die überdurchschnittliche oder besondere Reinigungsarbeiten erforderlich machen, sind die Kosten vom Veranstalter zu tragen. Der Veranstalter kann nicht verlangen, die Reinigungsarbeiten selbst auszuführen.
- (2) Der Veranstalter hat darüber hinaus bei einer etwaigen Küchenbenutzung für eine unverzügliche, einwandfreie Reinigung der Küche und des benutzten Geschirrs zu sorgen.  
Der entstehende Müll ist zu trennen. Mitgebrachte Glasflaschen sind durch die Nutzer zu entsorgen.
- (3) Nach übermäßiger Verunreinigung und nicht ordnungsgemäßer besenreiner Übergabe der Räume kann eine weitere Vergabe an den Benutzer durch die Stadt Reinbek ausgeschlossen werden.

## **§ 7 Nutzung der Räume**

- (1) Die Nutzer haben die Räume und das Inventar pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Der Veranstalter haftet für alle während der Nutzungsdauer entstandenen Schäden unabhängig davon, wer für den Schaden verantwortlich ist.
- (2) Das Jürgen Rickertsen Haus ist eine öffentliche Einrichtung. Rauchen im Gebäude ist daher verboten.
- (3) Bauliche Veränderungen durch die Nutzer sind nicht zulässig.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, den Weisungen des Hausmeisters bzw. eines anderen

Beauftragten der Stadt Reinbek Folge zu leisten.

(5) Die Benutzung des Jürgen Rickertsen Hauses oder einzelner Räume kann aus wichtigem

Grund versagt werden, insbesondere wenn die Benutzung der Einrichtung für den beabsichtigten Zeitraum bereits zugesagt ist oder keine Gewähr für eine ordnungsgemäße

und pflegsame Benutzung der Räume und Einrichtungen besteht.

(6) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die

- sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten,
- gegen die guten Sitten verstoßen,
- mit dem ausschließlichen Zweck der Gewinnerzielung durchgeführt werden,
- außergewöhnliche Verschmutzungen zur Folge haben,
- erhebliche und unzumutbare Lärmbelästigung für die Anlieger mit sich bringen.

Über weitere Ausschlussgründe entscheidet das Amt für Bildung, Jugend und Soziales nach pflichtgemäßen Ermessen.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Veranstalter und Benutzer haften für Beschädigungen jeglicher Art an den ihnen überlassenen  
Einrichtungsgegenständen und des Geschirrs. Die Beseitigung verursachter Schäden erfolgt auf  
ihre Kosten.
- (2) Der Veranstalter haftet für alle eingetretenen Personen-, Vermögen- und Sachschäden, während  
der Nutzungsdauer. Er stellt die Stadt Reinbek von eventuellen Ansprüchen Dritter, die sich  
aus der Benutzung der zur Verfügung gestellten Räume ergeben, das gilt auch für die Benutzung der Garderobe, frei.
- (3) Die Einholung ordnungsbehördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen ist Sache des Veranstalters. Das gleiche gilt für steuerrechtliche Anzeigepflichten und Pflichten nach dem Urheberrecht und dem Aufführungsrecht. Die Anmeldung bei der GEMA hat der Veranstalter vorzunehmen. Der Veranstalter stellt die Stadt Reinbek vor eventuellen Ansprüchen aus dieser Verpflichtung frei.
- (4) Der Benutzer kann gegen die Stadt Reinbek keine Ansprüche geltend machen, wenn die  
vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Stadt Reinbek nicht zu vertreten hat, nicht möglich  
ist.
- (5) Mit Strom, Wasser und Heizung und sonstigen Verbrauchsmaterialien ist sparsam und wirtschaftlich umzugehen.
- (6) Die für das Verlassen der Räumlichkeiten vorgesehenen Ausgänge und Rettungswege dürfen nicht durch Gegenstände irgendwelcher Art versperrt werden.
- (7) Fundsachen sind beim Hausmeister oder im Bürgerbüro der Stadt Reinbek abzugeben.
- (8) Die Stadt Reinbek ist im Einzelfall berechtigt, von dem Benutzer zur Sicherung ihrer Ansprüche, eine Kautionshöhe in Höhe von bis zu 500 Euro zu erheben.

## **§ 9 Schadenersatz**

Schadenersatz ist grundsätzlich in bar zu entrichten.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reinbek, den 16.09.2008  
gez.

Axel Barendorf  
Bürgermeister

Veröffentlichung

Diese Benutzungsordnung ist gemäß § 16 der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19.06.2008 der Hauptsatzung der Stadt Reinbek vom 10.04.2003 auf der Internetseite [www.reinbek.de](http://www.reinbek.de) am 19.09.2008 veröffentlicht worden. Der Hinweis in der Bergedorfer Zeitung wurde am 19.09.2008 abgedruckt.